

Automobil- und Motorrad-Club
Annaberg-Buchholz e.V. im ADAC

Satzung

Fassung vom 14.02.2025

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

(I)

Der am 28. 02. 1959 in Annaberg-Buchholz gegründete und am 08. 05. 1990 bestätigte Verein führt den Namen: „Automobil- und Motorradclub Annaberg-Buchholz e. V. im ADAC“. Er hat seinen Sitz in Annaberg-Buchholz und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Chemnitz eingetragen.

(II)

Er bildet als Ortsclub des ADAC eine Vereinigung von wenigstens 30 Mitgliedern.

(III)

Ein Geschäftsjahr für den Verein sind 2 Kalenderjahre.

§ 2 Zweck und Ziele

(I)

Der Verein betätigt sich unmittelbar gemeinnützig im Sinne der § 52 ff. Abgabenordnung.

(II)

Der Verein fördert den Motorsport und führt hierzu unter Beachtung der nationalen und internationalen sportgesetzlichen Regeln und Bestimmungen der sporthoheitlichen Organisationen selbst Veranstaltungen durch.

(III)

Der Verein fördert den historischen Krafffahrzeugsport und führt auch für diese Interessengruppe spezielle Veranstaltungen durch.

(IV)

Der Verein fördert Kinder- und Jugendarbeit im Motorsport und führt in diesem Rahmen Trainings- und Wettkampfveranstaltungen durch.

(V)

Der Verein erforscht die Entstehung und die Geschichte der Fahrzeugentwicklung und vermittelt allen Interessenten sein Wissen über dieses historisch technische Kulturgut.

(VI)

Der Verein führt Maßnahmen durch, die ihm zur Hebung der allgemeinen Verkehrssicherheit geeignet erscheinen. z.B. Schulungs- und Umweltschutzmaßnahmen, Jugendverkehrserziehung, Fahrrad-, Mofa- und Mopedturniere.

(VII)

Der Verein begünstigt keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen.

(VII)

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(VIII)

Der Verein arbeitet ehrenamtlich. Bei Bedarf können Vereinsämter und -tätigkeiten im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten entgeltlich nach §3 Nr. 26a EStG vergütet werden. Darüber hinaus können Aufwendungen, die im Rahmen der Tätigkeit für den Verein entstanden sind, nach §670 BGB ersetzt werden. Der Anspruch auf Aufwendungsentschädigung kann bis zum 31.12. des laufenden Jahres geltend gemacht werden und ist durch prüffähige Belege nachzuweisen.

§ 3 Mitgliedschaft

(I)

Ordentliche Mitglieder des Vereins können alle interessierten Personen werden, die diese Satzung anerkennen.

(II)

Zu Ehrenmitgliedern kann der Verein Personen ernennen, die sich besondere Verdienste für den Verein erworben haben. Ehrenmitglieder besitzen die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder.

(III)

Die Vereinsmitgliedschaft ist nicht übertragbar.

§ 4 Aufnahme

(I)

Die Aufnahme in den Verein muss bei diesem besonders beantragt werden. Eine Aufnahmekommission von mindestens zwei Vereinsmitgliedern, von denen eines dem Vorstand angehören muss, entscheidet über die Aufnahme.

(II)

Im Falle der Ablehnung, brauchen die Gründe der Ablehnung nicht bekannt gegeben werden. Gegen die Ablehnung kann innerhalb von zwei Wochen schriftlich Einspruch bei der Mitgliederversammlung eingelegt werden, die endgültig entscheidet. Wird nicht oder nicht rechtzeitig Einspruch eingelegt, so ist die Ablehnung unanfechtbar.

(III)

Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der Erziehungsberechtigten einzuholen.

§ 5 Beiträge

(I)

Der Verein erhebt zur Bestreitung seiner Ausgaben von seinen Mitgliedern angemessene Beiträge, deren Höhe und Zahlungsweise die Mitgliederversammlung festlegt.

(II)

Die Beiträge sind nicht rückerstattungsfähig.

(III)

Die Höhe der Mitgliederbeiträge sind in einer Beitragsordnung festgelegt, die durch die Mitgliederversammlung zu beschließen ist.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

(I)

Die Beendigung der Mitgliedschaft bei dem Verein kann nur für den Schluss des jeweiligen Kalenderjahres unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist mittels eingeschriebenen Briefes erfolgen.

(II)

Durch das Ausscheiden aus dem Verein wird die Mitgliedschaft im ADAC nicht berührt.

(III)

Ein Mitglied kann vom Vereinsvorstand aus der Mitgliedsliste des Vereins gestrichen werden, wenn:

- a) das Mitglied trotz Mahnung den fälligen Beitrag nicht bezahlt oder
- b) die Streichung im Interesse des Vereins

notwendig erscheint.

(IV)

Gegen die Streichung kann innerhalb von zwei Wochen schriftlich Einspruch beim Vorstand eingelegt werden. Über den Einspruch entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen alle Rechte aus der Mitgliedschaft. Wird nicht oder nicht rechtzeitig Einspruch eingelegt, so ist die Streichung unanfechtbar.

§ 7 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 8 Mitgliederversammlung

(I)

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie wird durch den Vorstand des Vereins einberufen. Alle Mitglieder sind schriftlich mindestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung des Vereins unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung per Post oder E-Mail einzuladen.

(II)

Die Tagesordnung muss mindestens folgende Punkte enthalten:

- a) Bericht des Vorstandes
- b) Bericht des Rechnungsprüfers
- c) Feststellung der Stimmliste
- d) Entlastung des Vorstandes
- e) Wahlen
- f) Voranschlag für das laufende Geschäftsjahr
- g) Anträge mit Inhaltsangabe
- h) Verschiedenes

§ 9 Durchführung der Mitgliederversammlung

(I)

In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied eine Stimme. Stimmübertragungen sind unzulässig.

(II)

Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorsitzenden oder einen zu bestimmenden Versammlungsleiter geführt.

(III)

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Stimmberechtigten beschlussfähig. Es entscheidet regelmäßig die einfache Stimmenmehrheit. Unter einfacher Mehrheit ist eine Mehrheit zu verstehen, die eine Stimme mehr beträgt als die Hälfte der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen werden wie nicht abgegebene Stimmen behandelt, ebenso abgegebene ungültige Stimmen und – bei Abstimmung mit Stimmzettel – unbeschriebene Stimmzettel. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen ist erforderlich bei Beschlüssen über:

- a) Satzungsänderungen
- b) die Zulassung von Dringlichkeitsanträgen
- c) Anträge auf Abberufung des Vorstandes oder eines Vorstandsmitgliedes

(IV)

Die Wahlen erfolgen in geheimer Abstimmung. Die Mitgliederversammlung kann mit einfacher Mehrheit beschließen, eine Wahl durch Handzeichen durchzuführen.

(V)

Stimmberechtigt sind die Mitglieder, die zum Zeitpunkt der Versammlung volljährig sind.

(VI)

Über Anträge kann mit Zustimmung der Mehrheit der Stimmberechtigten auch durch Handzeichen entschieden werden.

(VII)

Anträge für die Mitgliederversammlung des Vereins können von jedem Mitglied gestellt werden. Sie müssen mindestens 8 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorsitzenden eingereicht werden. Danach gestellte Anträge werden in der Mitgliederversammlung nicht zur Abstimmung gebracht. Dringlichkeitsanträge sind zulässig, soweit sie nicht auf Abberufung von Vorstandsmitgliedern oder Satzungsänderungen gerichtet sind.

(VIII)

Über die Verhandlungen und Beschlüsse jeder Mitgliederversammlung ist Niederschrift zu führen, aus der mindestens die gefassten Beschlüsse hervorgehen müssen. Die Niederschrift muss von zwei Vorstandsmitgliedern unterzeichnet werden.

§ 10 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand einzuberufen:

- a) auf Anordnung des Vorstandes des Vereins
- b) auf Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder des Vereins

§ 11 Der Vorstand

(I)

Der Vorstand setzt sich aus folgenden Mitgliedern zusammen:

1. dem Vorsitzenden
2. dem Vorstandsmitglied für Finanzen
3. dem Vorstandsmitglied für Sport
4. dem Vorstandsmitglied für Kraftfahrzeugveteranensport
5. dem Vorstandsmitglied für Kinder- und Jugendsport
6. dem Schriftführer
7. der Vorsitzenden der Frauengruppe

(II)

Zu Vorbereitung der Übernahme eines Vorstandsamtes können Beisitzer in den Vorstand gewählt werden. Beisitzer haben bei Vorstandsentscheidungen volles Stimmrecht. Sie werden nicht dem Vereinsregister gemeldet, und haben nicht das Recht, den Verein nach außen zu vertreten. Die Wahlperiode für einen Beisitzer beträgt 4 Jahre.

(III)

Übergangsklausel – Wird ein Amt nicht besetzt, scheidet ein Vorstandsmitglied durch Rücktritt, Krankheit oder Tod aus, kann ein Mitglied für dessen restliche Amtszeit kooptiert werden.

(IV)

Das Amt des stellvertretenden Vorsitzenden wird durch Vorstandsbeschluss einem Vorstandsmitglied auf unbestimmte Zeit übertragen. Der so bestimmte stellvertretende Vorsitzende kann auf eigenem Wunsch sich von dieser Funktion entbinden lassen. Diese Entscheidung ist ein Jahr im Voraus dem Vorstand mitzuteilen. Ansonsten wird die Amtszeit durch Vorstandsentscheid oder Ausscheiden aus dem Vorstand beendet.

(V)

Der Verein wird gerichtlich und außerordentlich vertreten durch den Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden, gemeinsam mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes. Der stellvertretende Vorsitzende ist dem Verein gegenüber jedoch verpflichtet, diesen nur bei Verhinderungen des Vorsitzenden gemeinsam mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes zu vertreten.

(VI)

Der Vorstand wird vom Vorsitzenden einberufen und geleitet. Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

(VII)

Der Vorstand vertritt den Verein in allen Angelegenheiten nach den Beschlüssen und Weisungen der Mitgliederversammlung.

(VIII)

Vorstandsmitglieder können nur Vereinsmitglieder sein. Sie werden in der Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtsdauer beträgt 4 Kalenderjahre, gerechnet von ordentlicher Mitgliederversammlung zu ordentlicher Mitgliederversammlung. Alle zwei Jahre scheidet Mitglieder des Vorstandes wechselweise aus, erstmals die unter den ungeraden Ziffern aufgeführten, so dann die unter den geraden Ziffern aufgeführten.

(IX)

Die Zusammenlegung von Vorstandsämtern ist nicht zulässig.

(X)

Sämtliche Ämter sind Ehrenämter. Die Inhaber der Ämter haben Anspruch auf Ersatz der im Interesse des Vereins gemachten Auslagen. Die Höhe bestimmt der Vorstand. Wenn Angestellte des ADAC, seiner Gaue oder des Clubs Mitglieder des Vereins sind, so ruht während der Dauer der Gehaltsbezüge Sitz-, Stimm- sowie aktives und passives Wahlrecht.

§ 12 Rechnungsprüfer

Zur Prüfung des Finanzgebarens werden zwei Rechnungsprüfer gewählt. Die Rechnungsprüfer werden durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Sie dürfen kein Amt im Vorstand begleiten. Sie haben mindestens einmal im Jahr vor der Mitgliederversammlung Buchführung und Kasse zu prüfen und der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

§ 13 Satzungsänderung

Anträge auf Satzungsänderungen können nicht als Dringlichkeitsanträge gestellt werden. Sie werden vom Vorstand geprüft und der Mitgliederversammlung vorgelegt. Diese entscheidet mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen.

§ 14 Datenschutz

(I)

Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten der Mitglieder durch den Verein erfolgt nur, soweit dies zur Erfüllung des Satzungszweckes erforderlich ist, und eine Rechtsgrundlage oder eine ausdrückliche Einwilligung des Betroffenen für die Verarbeitung personenbezogener Daten vorliegt.

(II)

Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten im Verein erfolgt im Rahmen der Bestimmungen der EU-Datenschutzgrundverordnung und des Bundesdatenschutzgesetzes.

(III)

Zur weiteren Ausgestaltung und zu den Einzelheiten der Datenerhebung und -verwendung erlässt der Verein eine Datenschutzrichtlinie, die durch den Vorstand beschlossen und geändert wird.

(IV)

Diese Datenschutzrichtlinie kann auf der Internetseite des Vereins eingesehen werden.

§ 15 Auflösung

(I)

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zwecke einberufenen Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen erfolgen.

(II)

Im Falle der Auflösung ernennt die Mitgliederversammlung die Liquidatoren.

§ 16 Vermögensverwendung

Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seiner bisherigen Zwecke, fällt das verbleibende Vermögen an die gemeinnützige „ADAC-Luftrettungs GmbH“ oder eine andere gemeinnützige Gliederung des ADAC zur Erfüllung gemeinnütziger Aufgaben.

§ 17 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Rechte und Pflichten als Vereinsmitglied ist Marienberg.